

Sachgebiet: Planfeststellungsrecht

ID: lfd. Nr. 16/95

Gericht: OVG Schlesw.-Holst.

Datum der Verkündung: 22.02.1995

Aktenzeichen: 4 M 113/94

Leitsätze:

Bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung zugleich mit dem Planfeststellungsbeschluß erlassen werden.

Überwiegendes Interesse eines Beteiligten i. S. v. § 80 Abs. 2 Nr. 4 (2. Alternative) VwGO ist dann zu bejahen, wenn der von dem belasteten Beteiligten eingelegte Rechtsbehelf mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und eine Fortdauer der grundsätzlich aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs dem begünstigten Beteiligten gegenüber unbillig wäre.

Im Gegensatz zur Belegung eines Grundstückes mit Maststandorten hat dessen bloße Überspannung lediglich eine mittelbare Betroffenheit des Grundstückseigentümers ohne enteignungsrechtliche Vorwirkung zur Folge. Daraus erwachsen dem Grundeigentümer zwar Ausgleichsansprüche; eine Verletzung eigener Rechtspositionen durch den angefochtenen Planfeststellungsbeschluß kann er jedoch nicht geltend machen

Zitierte §§ (Rechtsquellen):

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO, § 20 Abs. 7 AEG

Stichworte:

Anordnung der sofortigen Vollziehung, überwiegendes Interesse eines Beteiligten, erhebliche Abwägungsmängel i. S. v. § 20 Abs. 7 AEG, Überspannung von Grundstücken, „Elektrosmog“,

Beschluss

(OVG Schleswig-Holstein, 4. Senat)

- Beschluß in der Verwaltungsrechtssache ... wegen Planfeststellung
Bahnstromleitung - Planstellungsabschnitt II

Der Antrag der Antragsteller auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluß des Antragsgegners vom 29. September 1994 wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die erstattungsfähig sind.

Gründe:

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann keinen Erfolg haben. Die Antragsteller und Kläger können die Anordnung des Sofortvollzuges des Planfeststellungsbeschlusses durch den Antragsgegner und Beklagten vom 29. September 1994 nicht beanstanden.

Rechtsgrundlage für die Vollzugsanordnung des Beklagten ist § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO. Danach kann die Behörde auf Antrag des Begünstigten nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen, wenn ein Dritter gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt einen Rechtsbehelf einlegt. Der Senat sieht in dem Planfeststellungsbeschuß des Beklagten einen Verwaltungsakt mit Drittwirkung, da er für den Träger des Vorhabens - hier die Beigeladene - einer Genehmigung entspricht, durch die die Kläger auf der anderen Seite sich in ihren Rechten beeinträchtigt sehen (vgl. die Rechtsprechung des erkennenden Senats, Beschl. v. 29.07.1994 - 4 M 58/94 -, SchlHA 1994, 267 für die eisenbahnrechtliche Planfeststellung; Beschl. v. 09.02.1995 - 4 M 87/94 -, für die straßenrechtliche Planfeststellung; vgl. auch Redecker/v. Oertzen, VwGO, 11. Aufl., Rdn. 4 b zu § 80 a; Kopp, VwGO, 9. Aufl., Rdn. 6 bis 9, 22 zu § 80, Rdn. 1, 2 zu § 80 a). Vorliegend hatte die Beigeladene vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 29. September 1994 die Anordnung der sofortigen Vollziehung beim Beklagten beantragt, der diese Anordnungen dann auch zugleich mit den Planfeststellungsbeschlüssen erließ. Entgegen der insoweit mißverständlichen Fassung des § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist eine solcher Verfahrensgang nach insoweit einhelliger Auffassung ohne weiteres möglich, insbesondere dann, wenn in Verfahren wie der vorliegenden Art mit Rechtsbehelfen von Dritten gegen die den Vorhabenträger begünstigende Entscheidung von vornherein zu rechnen ist (vgl. Kopp a.a.O., Rdn. 8 zu § 80 a m.w.N.; Redecker/v. Oertzen a.a.O., Rdn. 5 zu § 80 a). Vorliegend haben die Kläger als Dritte gegen den die Beigeladene begünstigenden Planfeststellungsbeschuß vom 29. September 1994 den einschlägigen Rechtsbehelf der Klage beim erkennenden Senat eingelegt (Verfahren 4 K 26/94). Als besonderes Vollzugsinteresse steht in einem solchen Dreiecksverhältnis nicht, wie es bei belastenden Verwaltungsakten im zweiseitigen Verhältnis zwischen betroffenem Bürger und der Verwaltung der Fall ist, das besondere öffentliche Interesse der Verwaltung am Vollzug des Verwaltungsakts im Vordergrund, vielmehr ist - wie sich schon aus dem Wortlaut von § 80 Abs. 2 Nr. 4 (2. Alt.) VwGO entnehmen läßt - auf das "überwiegende Interesse eines Beteiligten" abzustellen. Der in Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistete Schutz des Einzelnen gegenüber dem Staat tritt im vorliegenden Dreiecksverhältnis zurück. Die Entscheidung über die Vollzugsanordnung hat eher schiedsrichterlichen Charakter im Verhältnis zwischen den von der Genehmigung Betroffenen. Dem entspricht es, ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten i.S.v. § 80 Abs. 2 Nr. 4 (2. Alt.) VwGO dann zu bejahen, wenn der von dem belasteten Beteiligten eingelegte Rechtsbehelf mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und eine Fortdauer der grundsätzlich aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs dem begünstigten Beteiligten gegenüber unbillig wäre (vgl. Rechtsprechung des 1. Senats des OVG.SH, Beschl. v. 01.11.1991 - 1 M 54/91 -, SchlHA 1992, 159, der der erkennende Senat gefolgt ist, vgl. Beschl. v. 01.10.1993 - 4 M 70/93 -; Beschl. v. 01.12.1993 - 4 M 74/92 -; Beschl. v. 29.07.1994 - 4 M 58/94 -, a.a.O.; vgl. auch VGH BW, Beschl. v. 24.02.1992 - 3 S 3026/91 -, BauR 1992, 494; Bay. VGH, Beschl. v. 23.08.1991 - 14 CS 91.2254 -, Bay. VBI. 1991, 723, 724).

So liegt der Fall hier. Die von den Klägern erhobene Klage gegen den die Beigeladene begünstigenden Planfeststellungsbeschuß erweist sich bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Überprüfung mit mehr als erheblicher Wahrscheinlichkeit als erfolglos (1.). Insbesondere deshalb erscheint es unbillig, die Beigeladene an der Ausnutzung der sie begünstigenden Beschlüsse durch eine (Wieder-) Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu hindern, so daß die nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung zu ihren Gunsten ausgeht (2.).

1.) Die von den Klägern erhobene Klage wird voraussichtlich erfolglos bleiben. Es spricht nach dem gegenwärtig überschaubaren Sach- und Streitstand alles dafür, daß die von ihnen erhobenen Einwendungen - soweit sie mit ihnen überhaupt gehört werden können - nicht geeignet sind, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses zu begründen.

Das Grundstück der Kläger wird durch das planfestgestellte Vorhaben der Beigeladenen nicht unmittelbar in der Weise betroffen, daß im Eigentum der Kläger stehende Flächen für die Maßnahme benötigt werden und ihnen daher eine Enteignung droht. Die Kläger sind lediglich wegen der Lage ihres Grundstück, das teilweise von den Leitungen der Stromtrasse überspannt wird, mittelbar betroffen - Masten werden auf ihrem Grundstück nicht errichtet -, so daß auf ihre Klage hin die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses nicht in vollem Umfang - d.h. unter Einbeziehung der Frage einer hinreichenden Beachtung auch öffentlicher Belange -, sondern nur insoweit zu prüfen ist, als eigene Rechte der Kläger betroffen sein können. Sie können nur geltend machen, daß der angefochtene Planfeststellungsbeschuß das Gebot der umfassenden und gerechten Abwägung gerade im Hinblick auf ihre individuellen Belange verletze, d.h. daß nachteilige Folgen des Vorhabens, die speziell sie treffen, gänzlich unberücksichtigt oder zu Unrecht als nicht abwägungserheblich angesehen worden sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.02.1975 - IV C 21.74 -, E 48, 56; weitere Nachweise bei Kühling, Fachplanungsrecht, Rdn. 440 ff., 443: "Eine Vernachlässigung anderer Belange kann der Klage jedoch nicht zum Erfolg verhelfen. Insofern ist der Umfang der gerichtlichen Kontrolle entscheidend geringer als bei der Klage eines von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung betroffenen Grundeigentümers."; vgl. auch die std. Rspr. des erkennenden Senats, u.a. Urt. 16.02.1994 - 4 K 6/93 -).

Dabei würde auch nicht jede Verletzung des Abwägungsgebots zu einem Erfolg der Klage führen können, weil die gesetzliche Bestimmung des § 20 Abs. 7 AEG die gerichtliche Überprüfung des hier streitigen Planfeststellungsbeschlusses des Eisenbahn-Bundesamtes erheblich einschränkt. Nach Maßgabe dieser Norm sind Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Maßstab für die Frage, ob Mängel bei der Abwägung i.S.d. § 20 Abs. 7 AEG offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß waren, ist dabei - wie bei der in den wesentlichen Grundzügen gleichartigen Vorschrift des § 214 Abs. 3 BauGB (vgl. VGH München, Beschl. v. 04.02.1994 - 8 AS 94.40007, 94.40008 -, in NVwZ 1994, 706, 707 f.) -, ob die Vermeidung des Fehlers zu einem anderen Ergebnis hätte führen können. Durch die Formulierung "offensichtlich" beschränkt sich die gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit auf die Fälle, "in denen z.B. evident, d.h. erklärtermaßen und offen erkennbar ... unsachliche Erwägungen in die Abwägung eingeflossen sind" (vgl. Beschl. des BVerwG v. 29.01.1992 - 4 NB 22/90 -, NVwZ 1992, 662, 663 unter Hinweis auf den dort zitierten Wortlaut der BT-Drs. 8/2885, S.

35 und 46). Ein offensichtlicher Mangel im Abwägungsvorgang kann daher nur dann angenommen werden, wenn konkrete Umstände positiv und klar auf einen solchen Mangel hindeuten, während es nicht genügt, wenn - negativ - lediglich nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Abwägungsvorgang an einem Mangel leidet (vgl. BVerwG, a.a.O., S. 663).

An diesen Grundsätzen gemessen greifen die von den Klägern erhobenen Rügen nicht durch. Soweit die Kläger die Aufwuchsbeschränkungen und Rückschnittsverpflichtungen im Schutzbereich der Leitungsführung und ihre hierdurch konkret auf ihrem Grundstück ausgelösten Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen geltend machen, haben die Beigeladene und der Beklagte ausdrücklich auf die den Klägern insoweit zustehenden Ausgleichsansprüche hingewiesen. Diese können und müssen außerhalb des vorliegenden Planfeststellungsbeschlußverfahren verfolgt und im Streitfall (der Höhe nach) in einem gesonderten Verfahren festgestellt werden; insoweit können die Kläger eine Verletzung ihrer Rechte durch den angefochtenen Beschluß jedenfalls nicht geltend machen. Da keine Masten auf dem Grundstück der Kläger errichtet werden, entfallen auch ihre im Verwaltungsverfahren geltend gemachten Befürchtungen hinsichtlich weiterer Einschränkungen bei der maschinellen Bewirtschaftung.

Auch das im Verwaltungsverfahren erhobene Vorbringen der Kläger gesundheitsschädigenden Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder ("Elektrosmog") vermag ihrem Klagbegehren voraussichtlich nicht zum Erfolg zu verhelfen. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Rechte des Betroffenen dann als gewahrt zu betrachten, wenn die gegenüber den Grenzwerten der DIN VDE 0848 - Teil 4 - erheblich strengeren Grenzwertempfehlungen der Internationalen Strahlenschutzassoziation (IRPA), deren Anwendung die Strahlenschutzkommission empfiehlt, eingehalten werden können (vgl. BVerwG, Beschl. v. 02.08.1994- 7 VR 3/94 -, NVwZ 1994, 1000, 1002 unter Bezugnahme auf die eingehende Begründung des VGH München, NVwZ 1993, 1121). Der Abstand zwischen der Stromtrassenachse und dem Wohnhaus der Kläger beträgt ca. 70 m. Vorliegend werden nach den Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses, die als solche insoweit auch von den Klägern nicht in Frage gestellt werden, selbst unmittelbar unter der Bahnstromleitung die von der IRPA empfohlenen Grenzwerte für die elektrischen und magnetischen Feldstärken deutlich unterschritten (vgl. insbesondere A 3.3 nebst Tabellen). Bei deren Einhaltung bzw. Unterschreitung aber müssen auch für besonders schutzbedürftige Personengruppen keine gesundheitlichen Schädigungen befürchtet werden. Im übrigen ist nach dem Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses selbst (A 3.3 S. 10) der Leitungsverlauf der Bahnstromleitung so gewählt, daß Wohngebäude nur "mindestens 30 m oder mehr von der Trassenachse entfernt sind". Dies ist schon für sich genommen nach soeben Dargelegtem nicht zu beanstanden. Daß die Beigeladene nach dem Erläuterungsbericht soweit irgend möglich noch größere Abstände von mindestens 50 m angestrebt (und realisiert) hat, vermag den Klägern keine entsprechend einklagbare Rechtsposition zu verschaffen - abgesehen davon, daß von der Trassenachse aus gerechnet ihr Wohnhaus sich unstreitig außerhalb auch dieser 50-m-Zone befindet. Angesichts der Maßgeblichkeit der IRPA-Grenzwerte bedarf es im vorliegenden Verfahren auch keiner weiteren Ausführungen mehr zu den von den Klägern im Verwaltungsverfahren noch geltend gemachten Belastungen im Außenwohnbereich, für Tiere und Pflanzen. Die Zurückweisung ihrer Einwendungen im angefochtenen Planfeststellungsbeschluß wird demnach nicht zu beanstanden sein.

Können die Kläger danach eine Verletzung eigener Rechtspositionen durch den angefochtenen Planfeststellungsbeschluß nicht geltend machen, so sei nur der Ergänzung halber im Hinblick auf die von ihnen weiter erhobenen Rügen (mit denen sie nach eingangs Dargelegtem mangels Enteignungsbetroffenheit von vornherein ausgeschlossen sind) in bezug auf Alternativenprüfung, Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis angemerkt, daß der Senat mit Beschlüssen vom heutigen Tage in Parallelverfahren enteignungsbetroffener Grundeigentümer, die teilweise die nämlichen Rügen erhoben hatten, für deren Klagen die Erfolgsaussichten auch materiell verneint hat (Verfahren 4 M 127/94 und 4 M 128/94):

". . . . steht für den Senat außer Frage, daß die Entscheidung über die Sicherstellung der für den elektrischen Betrieb unverzichtbaren Stromversorgung in Gestalt einer 110 kV-Bahnstromleitung keinen rechtlichen Bedenken begegnen kann.

Gleiches gilt auch für die vom Antragsgegner gewählte Trassenführung, die im Rahmen der streitigen Planfeststellung einer allen zutage getretenen sachlichen Kriterien Rechnung tragenden Auswahlentscheidung zugeführt, im Hinblick auf die ornithologischen Untersuchungen des Dr. Hö. gegenüber der Entwurfsvariante verändert (Ausführung der Variante "Ku.moor-West" mit der Untervariante 1.4 "Kl.-So.deich") und im übrigen generell von der Vorstellung eines möglichst bebauungsfernen Verlaufs geprägt worden ist. Ernsthafte Alternativen, die dem Beklagten ungeachtet der augenfälligen Vorzüge der festgesetzten Trasse in Gestalt der Möglichkeit der Mitbenutzung der bestehenden 380 kV-Leistung der Pr.-El. bei der E.querung einschließlich des sich anschließenden Leitungsschnitts bis zum Mast Nr. 32 einerseits sowie der Gelegenheit zur Bündelung der 380 kV- sowie der 110 kV-Freileitungen aus ornithologischer Sicht andererseits - bessere Erkennbarkeit des Leitungsnetzes und der Masten als Hindernis, siehe dazu etwa die ornithologische Stellungnahme des Dr. Hö. vom 01. August 1993, S. 381 - Veranlassung zu weitergehenden vergleichenden Untersuchungen hätte geben können, sind weder vom Antragsteller vorgestellt worden noch für den Senat ersichtlich. Insbesondere kam dafür aus den auch im Planfeststellungsbeschluß selbst dargelegten Gründen eine sogenannte Kombileitung im Zuge einer bereits vorhandenen Trasse nicht in Betracht.

Zu Unrecht rügt der Antragsteller ferner die formelle und inhaltliche Ausgestaltung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein formeller Verstoß ist zunächst nicht in dem Umstand zu sehen, daß der Antragsteller keine separate, dem Planfeststellungsverfahren gleichsam vorgeschaltete Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt hat. Entsprechendes ergibt sich bereits aus § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG, wonach die Umweltverträglichkeitsprüfung gerade als unselbständiger Teil eines vorhabenbezogenen verwaltungsbehördlichen Verfahrens verstanden wird. Aus dem integrativen Ansatz des UVPG folgt vielmehr, daß die verschiedenen Stufen der Umweltverträglichkeitsprüfung jeweils auf den dafür geeigneten Ebenen des vorhabenspezifischen Zulassungsverfahrens vorzunehmen sind. Ein pauschaler Hinweis auf die fehlende oder unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung ist jedenfalls in bezug auf ein Planfeststellungsverfahren, dessen verfahrensrechtliche Ausgestaltung als geradezu vorbildlich geeignet für die Umsetzung des übermedialintegrativen Ansatzes des UVPG angesehen wird (vgl. VGH Mannheim NuR 1993, 138; Erbguth/Schink, Kommentar zum UVPG, § 12, Rdn. 33), nicht ausreichend, um die Rechtswidrigkeit einer Entscheidung zu begründen. Die Rechtswidrigkeit eines solchen Planfeststellungsbeschlusses kann nur aus der substantiierten Darlegung der Mißachtung einzelner Vorschriften des UVPG folgen. Das

Vorbringen des Antragstellers belegt hier keine Verletzung von § 9 UVPG. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen nach § 6 UVPG anzuhören. Eine derartige Anhörung, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 - 7 VwVfG bzw. § 140 LVwG gerecht werden muß, ist hier durchgeführt worden. Soweit der Antragsteller seiner Auffassung Ausdruck verleiht, nicht alle gemäß § 6 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen hätten öffentlich ausgelegt, ist ihm entgegenzuhalten, daß § 9 UVPG von seinem Sinn und Zweck her nur die Auslegung von Unterlagen gebietet, die solche Umweltauswirkungen beschreiben, die dem Planungsträger in diesem Verfahrensstadium bekannt waren. § 9 UVPG bezweckt nämlich nicht nur einseitig die Information der Öffentlichkeit, sondern entspricht dem umweltrechtlichen Kooperationsprinzip: Zugleich soll die Ermittlungsarbeit von planender und entscheidender Behörde erleichtert werden, indem diesen die Möglichkeit eröffnet wird, sich Anregungen und Erkenntnisse Privater zu eigen zu machen und auf der Basis der dadurch gewonnenen Informationen weitere Ermittlungen vorzunehmen. Daraus folgt, daß der Öffentlichkeit vor allem solche Daten unterbreitet werden müssen, die ihr eine eigene Einschätzung der mit einem Vorhaben verbundenen Umweltbeeinträchtigungen und -risiken erlauben. Das aber setzt keine umfassende abgeschlossene Darstellung aller erdenklichen Auswirkungen der Planung voraus, sondern erfordert vor allem eine Beschreibung von Art und Umfang des Projekts und seiner wesentlichen Umweltauswirkungen, auf deren Grundlage die Betroffenen weitere Konsequenzen abschätzen können. Eine diesen Anforderungen genügende Darstellung ist hier erfolgt: Der Öffentlichkeit wurden eine eingehende Beschreibung des Vorhabens in Gestalt des Erläuterungsberichtes, eine Darstellung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen (landschaftspflegerische Begleitplanung) und eine Beschreibung seiner wesentlichen zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Erläuterungsberichte) zugänglich gemacht.

Ein rechtlich relevanter Mangel ergibt sich auch nicht aufgrund der Darstellung des Antragstellers, es sei kein zusammenfassendes Dokument über eine Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt worden. Zum einen ist fraglich, ob sich ein derartiger Mangel allein überhaupt auf die planerische Entscheidung auswirken kann, solange eine Umweltverträglichkeitsprüfung der Sache nach stattgefunden hat, was für den Senat außer Frage steht (vgl. BVerwG in UPR 1993/62, 63). Zum anderen liegt mit dem als "Zusammenfassende Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen nach § 2 UVPG" bezeichneten, als Beilage 3 zu den Umweltverträglichkeitsuntersuchungen in die Planfeststellungsunterlagen aufgenommenen Dokument des Antragsgegners für die derzeit unmittelbar zur Ausführung gelangenden Planungsabschnitte eine geschlossene Darstellung über die Umweltverträglichkeitsuntersuchung vor, deren Inhalt bei der Beschlußfassung berücksichtigt worden ist. Ob diese Untersuchung den materiellen Anforderungen des UVPG genügt, ist im Rahmen der rechtlichen Beurteilung der Abwägung zu klären.

Im Hinblick auf die in Abschnitten erfolgte Planung der Bahnstromleitung ist anzumerken, daß auch die grundlegende Prüfung der Umweltverträglichkeit im wesentlichen abschnittsweise erfolgt bzw. erfolgen kann und einer auf die Gesamtmaßnahme bezogenen Gesamtumweltverträglichkeitsprüfung demgegenüber dann nur noch nachrangige Bedeutung zukommt, was zumindest im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens auch die Vernachlässigung der Frage rechtfertigt, ob eine auf das Gesamtvorhaben abhebende Umweltverträglichkeitsprüfung in Ansehung der Richtlinie des Rates der Europäischen

Gemeinschaft vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG; AB1EG Nr. L 175 S. 40) auch im Falle abschnittsweiser Planung unverzichtbar ist (vgl. dazu den Beschl. des BVerwG vom 02.08.1994 - 7 VR 3/94 -, NVwZ 94/1000, 1001).

Soweit der den Gegenstand des Streits bildende Planfeststellungsbeschluß der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt, lassen sich keine zur Aufhebung führenden materiellen Mängel feststellen. Insoweit ist zu bedenken, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Rechtsprechung des Senats an das Planfeststellungsverfahren grundsätzlich keine höheren Anforderungen stellt als das durch die Rechtsprechung konkretisierte Abwägungsgebot (so auch VGH Mannheim in DÖV 1994/527, 528; siehe dazu ferner Klößner, Straßenplanung und Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 190), welches durch die Abwägung aller in einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gekennzeichnet wird. Daraus folgt, daß eine Verletzung der materiell-rechtlichen Anforderungen des UVPG letztlich auf die Geltendmachung eines Abwägungsfehlers hinausläuft. Rechtlich erhebliche Abwägungsfehler sind hier indes nicht auszumachen. Die negativen Auswirkungen der Erstellung der (weiteren) Leitungstrasse insbesondere auf die nördlich von He. und südwestlich von El. gelegenen Gebiete mit Doppelfunktion als Rast- und Brutgebiete mit hohen Artenzahlen hat der Antragsgegner in Anlehnung an die in seinem Auftrag erstellten gutachtlichen Stellungnahmen sehr wohl erkannt, ihnen in mehrfacher Weise Rechnung getragen - durch die Mitbenutzung bestehender Leitungen, die Änderung und Bündelung von Leitungstrassen, die vorgesehene Verwendung von Markern -, letztlich aber - auch angesichts des im Protokoll der Nacherörterung der Einwendungen des Landesnaturschutzverbandes Schl.-Ho. am 25. August 1994 enthaltenen Aussagen des Dr. Hö. zu den Auswirkungen auf die Tierwelt (vgl. vor allem die Seiten 5 - 7) - in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ein geringeres Gewicht beigemessen als dem Interesse der Beigeladenen an der Herstellung der streitbefangenen Leitungstrasse. Soweit der Antragsteller in diesem Zusammenhang den Bereich des Vogelschutzgebietes im Nahbereich der E.. sowie der Important Bird Area (IBA) in die Wertung einbezogen wissen will, verkennt er, daß beide Gebiete - auch dasjenige der IBA - vom hier planfestgestellten Abschnitt der Bahnstromleitung gar nicht erfaßt werden, der ausdrücklich - wie auch aus den Planzeichnungen ohne weiteres erkennbar ist - erst am Übergang der 380 kV-Leitung der Pr.-El. zum (neuen) Mast Nr. 309 A und damit deutlich abgesetzt von der Fläche der IBA beginnt (s. 81. 10 a des Planfeststellungsbeschlusses vom 04. November 1994).

Der Antragsgegner hat mit Rücksicht auf die im Falle der Erstellung der Leitungstrasse unvermeidlich auftretenden, in anderer Weise nicht ausgleichbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und/oder das Landschaftsbild im übrigen in angemessenem Umfang Ausgleichs- und Ersatzflächen festgesetzt, deren Auswahl und Festlegung auf freiwilliger Basis mit Zustimmung der jeweils Betroffenen - erfolgen konnte, so daß nicht ersichtlich ist, warum die nachträgliche - einvernehmliche - Auswechslung solcherart in Anspruch genommener Flächen bei unverändertem Gesamtflächenbedarf - die Pflicht zu erneuter Auslegung hätte auslösen sollen.

Auch der Hinweis des Antragstellers auf die fehlende Absicherung der Mitbenutzung der Leiterseile der Pr.-El. kann seinem Antrag offenkundig nicht zum Erfolg verhelfen. Die Pr.-El. verfügt bereits seit 1977 über einen aufgrund der Prüfung energiewirtschaftlicher Belange erteilten Nichtbeanstandungsbescheid bezüglich ihres seinerzeitigen anzeige-, nicht

etwa genehmigungspflichtigen, von vornherein auf vier Systeme ausgelegten Vorhabens, aus dessen rechtlich gesichertem Bestand sie der Beigeladenen eine Teilbeseilung für zwei Wechselstromsysteme auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zur Verfügung stellt. Der Antragsteller hat nicht einmal ansatzweise Umstände vorgetragen, die geeignet wären, diesen rechtlich gesicherten Bestand der Pr.-El., über den diese rechtsgeschäftlich verfügen kann, nachträglich zu schmälern oder gar zu beseitigen; insbesondere kann diese Wirkung nicht - wie von dem Antragsteller dargestellt - einer zwischenzeitlich in Kraft getretenen Bestimmung des Landesnaturschutzgesetzes zukommen.

Der von dem Antragsteller - ohne geeignete Substantiierung - gegen die Bildung von Planfeststellungsabschnitten gerichtete Einwand vermag die Rechtmäßigkeit des hier streitgegenständlichen Planfeststellungsabschnitts - ungeachtet seiner naheliegenden sachlichen Rechtfertigung als Energieversorgungsgrundlage für einen eigenständigen, besonders stark belasteten Abschnitt des Streckennetzes - schon deshalb nicht in Frage zu stellen, weil es insoweit erkennbar an der tatbestandlichen Voraussetzung des § 20 Abs. 7 AEG fehlt, daß dieser Umstand sich auf das Abwägungsergebnis auswirkt.

Auch die Rüge der fehlenden Durchführung eines Raumordnungsverfahrens - das sich in seinem jeweiligen Ergebnis ohnehin nur als eine raumordnerische Beurteilung in Gestalt eines Rechtsgutachtens darstellt (und nicht etwa als Verwaltungsakt), kein Ziel im Sinne von § 5 Abs. 4 ROG abgibt, keine Planung oder Maßnahme mit Beachtungspflicht nach § 4 Abs. 5 ROG zum Gegenstand hat und insbesondere weder eine Aussage über die Zulässigkeit und Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens trifft (vgl. dazu im einzelnen das Urteil des Senats vom 13. Dezember 1994 - 4 K 2/94 -, Abdruck S. 7 und 8) - vermag die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Planfeststellung nicht in Frage zu stellen, weil das Landesplanungsgesetz der Landesplanungsbehörde - wie vom Beklagten zutreffend dargestellt - die Möglichkeit einräumt, auf ein förmliches Raumordnungsverfahren zu verzichten und die raumordnerischen Belange - wie geschehen- in das Planfeststellungsverfahren mit der auch dort gewährleisteten Öffentlichkeitsbeteiligung einzubringen “

2.) Wird somit nach dem bisherigen Erkenntnisstand die von den Klägern erhobene Anfechtungsklage gegen den die Beigeladene begünstigenden Planfeststellungsbeschluß vom 29. September 1994 mit mehr als erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben, muß auch die nach § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im Hinblick auf die Anordnung des Sofortvollzuges vorzunehmende Interessenabwägung nach den eingangs dargelegten Grundsätzen zugunsten der Beigeladenen ausgehen. Dabei ist zunächst grundsätzlich zu beachten, daß eine möglicherweise nicht sachgerechte oder nicht ausreichende Begründung des Sofortvollzuges durch den Beklagten im Rahmen des hier vorliegenden Verfahrens nach § 80 a VwGO nicht etwa schon wegen eines solchen Begründungsmangels zur Aufhebung des Sofortvollzuges bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung führen würde.

Letzteres ergibt sich daraus, daß bei den sog. Verwaltungsakten mit Drittwirkung § 80 a Abs. 3 VwGO die Möglichkeit vorsieht, daß das Gericht nicht nur behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Vollzugsanordnungen des Begünstigten bzw. Aussetzungsanträgen des Dritten ändern oder aufheben, sondern auch selbst solche

Maßnahmen treffen kann, und zwar auch, ohne daß zuvor ein Antrag bei der Behörde gestellt worden wäre (vgl. auch OVG Bremen, Beschl. v. 24.01.1992- 1 B 1/92 -; Senat, Beschl. v. 01.12.19930 - 4 M 74/92 -; Beschl. v. 29.07.1994 - 4 M 58/94 -, a.a.O.). Auch in einem solchen Fall hat das Gericht eine eigenständige Interessenabwägung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vorzunehmen, ohne daß überhaupt eine behördliche Entscheidung oder gar Begründung vorläge. Auch kann die Behörde einen bei ihr gestellten Anordnungsantrag nach § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO beispielsweise ohne jede Begründung ablehnen, so daß dann das Gericht im vorläufigen Rechtsschutzverfahren die Voraussetzungen auch nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO einschließlich der dort geregelten Interessenabwägung zu prüfen bzw. vorzunehmen und ggf. selbst die Anordnung auszusprechen hat. Hier zeigt sich der grundlegende Unterschied zum Verfahren nach § 80 VwGO, in dem das Gericht im Rahmen von Abs. 2 Nr. 4 nur mit einem von der Behörde bereits besonders angeordneten, einen einzelnen Bürger belastenden Sofortvollzug befaßt wird und diesen etwa auch auf eine formell und materiell ordnungsgemäße Begründung überprüft, § 80 Abs. 3 VwGO, letztlich aber immer nur - bei formellen oder materiellen Mängeln - auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zugunsten des Rechtsschutzsuchenden, von der Behörde belasteten Bürgers beschränkt ist.

Ist das Gericht aber demgegenüber in den sog. Dreiecksverhältnissen nach § 80 a VwGO selbst befugt, Sofortvollzugsmaßnahmen anzuordnen (vgl. auch hierzu Bay. VGH, Beschl. v. 23.08.1991 a.a.O., unter Hinweis auf den Wortlaut des § 80 a Abs. 3 Satz 1 VwGO, die Gesetzesmaterialien und das in Art. 19 Abs. 4 enthaltene Gebot effektiven Rechtsschutzes), so obliegt ihm in diesem Rahmen auch eine eigenständige Abwägung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, ohne daß es darauf ankommt, ob die Behörde überhaupt eine Entscheidung getroffen hat, ggf. ob sie eine Entscheidung ohne Begründung oder auch mit zu beanstandender Begründung getroffen hat. Das Gericht befindet in jedem dieser Fälle selbst über die Anordnungsmaßnahme und verpflichtet nicht etwa die Behörde lediglich zu einer (Neu-) Bescheidung des Anordnungsbegehrens.

Tauglicher Maßstab für die gerichtliche Entscheidung ist in der vorliegenden Verfahrenskonstellation nach der unter 1.) festgestellten voraussichtlichen Erfolglosigkeit des von den Klägern eingelegten Rechtsbehelfs - wie eingangs dargelegt - zuvörderst die Gewichtung der jeweiligen Interessen der Beteiligten. Vorliegend überwiegt das Interesse der Beigeladenen an der Ausnutzung des Planfeststellungsbeschlusses das Interesse der Kläger an einer Wiederherstellung des Suspensiveffektes ihrer Klage. Zum einen muß dabei hier besonders ins Gewicht fallen, daß ihr nach soeben (1.) Dargelegtem eine reale Erfolgchance fehlt und sie aller Voraussicht nach abzuweisen sein wird. Zum anderen liegt auf der Hand, daß ein späterer Baubeginn die Inbetriebnahme nicht nur der Bahnstromleitung, sondern auch die Inbetriebnahme der Elektrifizierung selbst verzögern und eine solche Verzögerung erhebliche, nicht wiedereinbringliche Nachteile auf Seiten der Beigeladenen auslösen würde. Was die für die Beigeladene streitende Interessenlage des weiteren angeht, kann auf die Begründung der Sofortvollzugsanordnung vom 29. September 1994 verwiesen werden. Auf der anderen Seite streiten für die Kläger keine Interessen, die durch den sofortigen Baubeginn in irreparabler Weise beeinträchtigt würden. Die Nachteile, die sie durch den Sofortvollzug hinzunehmen hat, wären bei einem - nach oben Dargelegtem nicht wahrscheinlichen - Erfolg im Hauptsacheverfahren nicht unabänderlicher Natur. Angesichts all dessen und der wahrscheinlichen Erfolglosigkeit der gegen den Planfeststellungsbeschluß erhobenen Klage einerseits sowie der dargelegten erheblichen Interessen der Beigeladenen an einem sofortigen Beginn der Baumaßnahmen andererseits erscheint es unbillig, der Beigeladenen ein Zuwarten

auf die Ausnutzung des sie begünstigenden Beschlusses etwa bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren zuzumuten.

Nach allem war der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abzulehnen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren gemäß § 162 Abs. 3 VwGO für erstattungsfähig zu erklären, da es sich um eine notwendige Beiladung (§ 65 Abs. 2 VwGO) handelt.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar, § 146 Abs. 2, § 152 Abs. 1 VwGO.